



RUDERVEREIN ELLIDA

SPORT & FREIZEIT SEIT 1898

**STATUTEN DES
RUDERVEREIN ELLIDA**

Statuten des Vereins

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

INHALT:

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 2: Vereinszweck

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

§ 4: Vereinsvermögen

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9: Vereinsorgane

§ 10: Hauptversammlung

§ 11: Aufgaben der Hauptversammlung

§ 12: Vorstand

§ 13: Aufgaben des Vorstandes

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 15: Rechnungsprüfer

§ 16: Schiedsgericht

§ 17: Auflösung des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

(1) Der Verein führt den Namen RUDERVEREIN ELLIDA und wurde im Jahr 1898 konstituiert.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit ist örtlich nicht eingeschränkt.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

(4) Die Flagge des Vereines zeigt auf weißem Grund einen schwarz-weiß gestreiften Wimpel.

§ 2: Vereinszweck:

Der Verein ist gemeinnützig und unpolitisch, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Rudersports und anderer Sportarten sowie die Pflege der Geselligkeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) die Schaffung und Erhaltung der nötigen Vereinsstrukturen

b) die Ermöglichung aller Formen der ruderischen Betätigung, sowie ergänzender Sportarten.

c) die Förderung der ruderischen Weiterbildung aller Vereinsmitglieder.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch :

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Spenden, Subventionen

c) Erträge aus Veranstaltungen des RV Ellida

d) Sponsorenbeiträge

e) Erbschaften und sonstige Zuwendungen

f) Einnahmen aus Werbung, von Urheberrechten sowie aus Kapitalvermögen.

§ 4: Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- dem Nutzungsrecht der Liegenschaft EZ 1277 Gst. Nr., Kat.Gem. Kagran samt dem davor liegenden Uferstreifen
- dem Boothaus mit den erforderlichen Einrichtungen
- der Floßanlage
- den Booten und deren Ausrüstung
- den sonstigen Sportgeräten
- den anderen Geräten zur Erhaltung der Infrastruktur

§ 5: Arten der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Kooperationsmitglieder, unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, die rudern und/oder sich an sonstigen Vereinsaktivitäten beteiligen. Das Zweite (Lebens- und Ehepartner) im gemeinsamen Haushalt lebende ordentliche Mitglied zahlt einen verminderten Beitrag.

(3) Jugendmitglied ist man vom erreichten 12. Lebensjahr bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird. Kinder von ordentlichen Mitgliedern unter 12 Jahren haben unter Aufsicht und Verantwortung eines Elternteiles oder eines anderen beauftragten Mitgliedes freien Zutritt zu den Vereinseinrichtungen und werden nach Erreichung des 12. Lebensjahres Jugendmitglieder

(4) Kooperationsmitglieder sind ordentliche Mitglieder eines Kooperationsvereines, im Sinne des gegenständlichen §5 (2).

(5) Unterstützende Mitglieder fördern den Verein durch Zahlung eines Förderungsbeitrages.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung ernannt werden. Aus ihrem Kreis kann ein Ehrenpräsident von der Hauptversammlung gewählt werden, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die in der Lage sind den Vereinszweck zu erfüllen oder zu unterstützen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.

(2) Die Kooperationsmitgliedschaft ist auf physische Personen beschränkt.

(3) Über die Aufnahme der unter §5 angeführten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Geschäftsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft eines Kooperationsmitgliedes bei Beendigung des Kooperationsvertrages bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft beim Kooperationsverein.

(3) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres, nachweislich, (Eingangsbestätigung durch den Schriftführer) mitgeteilt werden.

Gleichzeitig mit der Erklärung des Austritts erlischt das Stimm- und Wahlrecht. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

Darunter fällt u.a. Nichtbeachtung der Statuten sowie der Haus- und Fahrordnung bzw. Verstöße gegen Anordnungen und Weisungen des Vorstandes.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(7) Eine Beendigung der Mitgliedschaft gem. Pkt. 4 oder 5 ist dem Mitglied, mittels eingeschriebenem Brief, zur Kenntnis zu bringen.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach der gültigen Haus- und Fahrordnung zu benützen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Kooperationsmitglieder sind ausschließlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach der gültigen Haus- und Fahrordnung zu benützen.

(3) Die Rechte der unterstützenden Mitglieder bestehen ausschließlich in der Teilnahme an geselligen Veranstaltungen.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(5) Mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

(6) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die

nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Dopingbestimmungen zu beachten.

(9) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag und die Einschreibgebühr sind sofort mit der provisorischen Aufnahme durch den Vorstand für das verbleibende laufende Jahr fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens bis 31.01. des laufenden Jahres, zu bezahlen. Auf Antrag kann der Vorstand die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages monatlich gestatten (Einrichtung eines Dauerauftrages zu Gunsten des RV Ellida). Bleibt ein Mitglied, ohne Genehmigung durch den Vorstand, mit der Entrichtung seiner Beiträge 2 Monate im Rückstand, so verliert dasselbe bis zur Erfüllung seiner Pflicht das Benützungsrecht am Vereinseigentum sowie das Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind zu keinem Beitrag verpflichtet und genießen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

(10) Der Vorstand kann in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen vorübergehend einzelnen Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

(11) Für Beschädigungen von Vereinseigentum haftet das Mitglied nach einschlägigen Bestimmungen des Privatrechtes. Eltern haften in jedem Fall für Ihre Kinder.

(12) Die Mitglieder stimmen der Erfassung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes und deren Übermittlung an nationale und internationale Dachverbände zu.

§ 9: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind :

die Hauptversammlung (§§ 10 und 11),

der Vorstand (§§ 12 bis 14),
die Rechnungsprüfer (§ 15)
das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Hauptversammlung:

(1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Jahr, im 1. Jahresquartal statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,

b) schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder,

c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz),

d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, § 15 Abs. 3 dieser Statuten),

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs.2).

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 lit. a. c), oder durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage (Datum des Poststempels bzw. Datum des an die offizielle E-Mailadresse des Vereines gerichteten E-Mails) vor dem Termin der Hauptversammlung beim Obmann oder Schriftführer schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über verspätet eingelangte Anträge, darf nur dann beraten oder abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig (max. 1 Vollmacht pro stimmberechtigtem Mitglied). Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

(7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zum festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Hauptversammlung:

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Ehrungen

(2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

(3) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes

(4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

(5) Neuwahlen (Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer)

(6) Festsetzung der Höhe der Beitrittgebühr und der Mitgliedsbeiträge für alle Arten der Mitgliedschaft (siehe § 5);

(7) Beschlussfassung über den Voranschlag des kommenden Vereinsjahres

(8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Wahl eines Ehrenpräsidenten

(9) Beschlussfassung über Statutenänderungen

(10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte

(11) Änderung/Erweiterung des Vereinszweckes

(12) Änderung des Vereinsnamens und des Vereinssitzes

(13) Änderung der Zugehörigkeit zu einem Dachverband

(14) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 12: Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, und zwar aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier sowie dem Sportwart. Zusätzlich können aus Gründen der fachlichen Arbeitsteilung weitere Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung bestellt werden. Insbesondere Verantwortliche für Jugend, Haus und Liegenschaft, Bootsmaterial und vom Vorstand ernannte Beisitzer. Deren Arbeitsbereiche sind vom Vorstand festzulegen.

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außer ordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur nächsten Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Ein Wahlvorschlag muss der Hauptversammlung bei jeder Wahl vorliegen.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Personen anwesend sind, dazu Obmann oder Obmann Stv.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 2 dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassier unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann, der Schriftführer und der Kassier vertreten den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers. Betreffen sie Geldangelegenheiten, sind sie vom Obmann und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw. dessen Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand und überwacht den Geschäftsgang im Ganzen.

(6) Der Schriftführer übernimmt alle Posteinläufe und führt hierüber Vormerkung. Er ist berechtigt, Anfragen oder Zuschriften, deren Beantwortung keinerlei Beschlüsse erfordern, selbst zu erledigen bzw. den einzelnen Bereichsverantwortlichen zur Erledigung weiterzuleiten. Er führt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er besorgt den finanziellen Teil der Vereinsgeschäfte nach Weisungen und Beschlüssen des Vorstandes und erstellt das jährliche Vereinsbudget. Gegenüber Geldinstituten sind der Obmann und der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt.

(8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.

§ 15: Rechnungsprüfer:

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Die Rechnungsprüfer können bei Unregelmäßigkeiten in den Finanzgeschäften eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5, zweiter Satz Vereinsgesetz). Ebenso gem. § 10 Abs. 2/c,d.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht:

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Entscheidungen sind den Streitteilen schriftlich bekannt zu geben.

§ 17: Auflösung des Vereins:

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Diese Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Der Erlös aus der Veräußerung des Vereins wird einem gemeinnützigen, begünstigten Zweck für den Rudersport bzw. einem gemeinnützigen, begünstigten Verein zugeführt.

(3) Wenn der Verein durch behördliche Verfügung aufgelöst wird, hat der letzte Vorstand im Sinne der vorstehenden Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und über die Durchführung der Auflösung die notwendigen Maßnahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung, zu treffen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß §4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

(5) Die Nachweise über die satzungsmäßige Verteilung des Vermögens sind derart zu führen, dass es der Abgabenbehörde leicht möglich ist, die Voraussetzung für die Annahme der Gemeinnützigkeit im Sinne der §35, §36 und §39 der BAO zu überprüfen.

Wien, am 6.September 2025

Ruderverein Ellida

Gerhard Kalloch
Obmann

Doris Dintner
Schriftführerin